

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.01.2021
Pädagogische Fachberatung für Kindertagesstätten****Stellungnahme der Verwaltung**

Aufgrund des aktuellen Lockdowns zur Corona-Pandemie werden die Sitzungsabläufe der Gremien auf das aktuell notwendige Maß begrenzt. Auf eine Vorstellung der Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen in dieser Sitzung wird daher verzichtet und schriftlich zur Anfrage Stellung genommen.

Die Fachberatung und Qualitätssicherung und -entwicklung erstreckt sich über das komplette Themenfeld der Kindertagesbetreuung und ist entsprechend weit gefächert. Entsprechend der Anfrage ist die Stellungnahme auf den Bereich der Kindertageseinrichtungen fokussiert. Zunächst wird dabei auf die Beteiligten, ihre Rolle und Qualifikation und den Aufbau eingegangen:

I. Aufbau der Fachberatung und Beteiligte am Prozess der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Die nachfolgenden unterschiedlichen hierarchischen Rollen zeigen die strukturelle Qualitätssicherung und -entwicklung auf:

1. Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen im Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag
Für die Beschäftigten gilt grundsätzlich das Fachkräftegebot nach § 9 Personalverordnung zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Für Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden sind die zulässigen Qualifikationen (z.B. staatlich anerkannte Erzieher/innen etc., §§ 2, 10ff PersVO) dort beschrieben. Für Gruppenleitungen gelten erhöhte Qualifikationsanforderungen (§ 3 PersVO).
2. Kita-Leitungen und Verbundleitungen (§ 4 PersVO) als pädagogische Leitung, mit Personalführung und Verwaltungsaufgaben
Kita-Leitungen und Verbundleitungen müssen als sozialpädagogische Fachkraft mit mindestens zweijähriger, einschlägiger Berufserfahrung qualifiziert sein.
3. Fachberatung des Kita-Trägers in der Regel über einen Spitzenverband wie z.B. Diözesan-Caritasverband Münster, Bistum Münster, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe, AWO Westliches Westfalen, DRK Landesverband Westfalen-Lippe, Paritätischer Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen
4. Fachberatung beim Kreisjugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Jugendhilfeplanung
5. Fachberatung beim Landesjugendamt als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Betriebsaufsicht, Beratung, Fortbildung, den Kinderschutz in Einrichtungen etc. (§ 85 Abs. 2 SGB VIII)

II. Dezentrale Organisation im Kreisjugendamt

Die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen ist in eine sozialraumbezogene Zuständigkeit eingeteilt und wird mit einem Stellenanteil durch die Fachberatungen für Kindertagespflege wahrgenommen. Die Stellen gliedern sich in die Struktur des Fachbereiches mit der Fachabteilung 51.12 unter sozialpädagogischer Leitung, dem Geschäftsbereich Verwaltung unter verwaltungsfachlicher Leitung und dem Fachbereich Jugend und Familie unter sozialpädagogischer Leitung ein. Bei grundsätzlichen und übergreifenden Themenstellungen ist darüber hinaus die Jugendhilfeplanung mit sozialpädagogischer Qualifikation einbezogen.

Aufgrund der KiBiz-Revision ist im vergangenen Jahr zunächst eine weitere 0,5-Stelle aus dem Stellenpool für die Aufgaben der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen bereitgestellt worden. Fluktuations- bzw. elternzeitbedingt konnte dieser Stellenanteil noch nicht kontinuierlich besetzt werden. Dies wird bis zum Sommer diesen Jahres erfolgen.

III. Veränderungen durch die Revision des KiBiz zum 01.08.2020

Die Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und die Qualitätsentwicklung durch das Jugendamt und die Träger sind in §§ 22a f, 79a SGB VIII niedergelegt. Dies beinhaltet den gesetzlichen Auftrag, träger- und angebotsübergreifend, orientiert an den örtlichen Bedarfen Fachberatung anzubieten. Die Bereitstellung von Fachberatung liegt primär in der Verantwortung der Träger (§ 79 SGB VIII). Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung zur Realisierung des Förderauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung Fachberatung für die Träger von Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege anbieten.

Dieser bundesgesetzliche Rahmen ist mit der KiBiz-Revision zum 01.08.2020 nun in § 6 KiBiz konkretisiert worden:

(1) Zur Realisierung des Förderauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden. Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung in Kooperation mit den freien Trägern gehören insbesondere:

- 1. die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege,*
- 2. die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus,*
- 3. die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen,*
- 4. die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs,*
- 5. die Information der Träger und Kindertagespflegepersonen über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen,*
- 6. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen und*
- 7. die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.*

(2) Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung an. Diese unterstützt und berät das pädagogische Personal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung.

Die Fachberatung soll dabei nach der Gesetzesbegründung zum KiBiz eng verzahnt sein mit der Qualitätsentwicklung in allen Themenbereichen in den Kindertageseinrichtungen, sie soll fachpolitische Maßnahmen umsetzen, neue Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung

bewältigen, den Transfer von der Wissenschaft in die Fachpraxis sicherstellen, zu Instrumenten der pädagogischen Arbeit, Methodik, Prozessbegleitung und Bedarfsgerechtigkeit beraten.

Mit der KiBiz-Revision zum 01.08.2020 ist die Fachberatung bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen auch finanziell gestärkt worden. Die in der Anfrage zitierte Rechtsgrundlage des § 47 KiBiz bezieht sich auf die Förderung der Fachberatung bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen bzw. bei den beauftragten regionalen Zusammenschlüssen der Träger oder überörtlichen Verbänden (siehe oben). Für diese Fachberatung wurde mit der KiBiz-Revision ein neuer Landeszuschuss von 1.000 Euro je Kita eingeführt. In diesem Kindergartenjahr konnten für die 106 Kitas im Kreisjugendamtsbezirk somit 106.000 Euro an die Träger bzw. von dort an die beauftragten Regionalverbände mit ihren Fachberatungsstellen weitergeleitet werden.

Andererseits ist für die Arbeit der Kindertageseinrichtung klargestellt, dass die Inanspruchnahme von Fachberatung für die pädagogischen Beschäftigten durch das Kindpauschalenbudget und die freigestellten Leitungsanteile mitfinanziert ist (§§ 28 Abs. 4, 29 KiBiz).

In § 47 KiBiz wird der Auftrag der Fachberatung weiter erläutert:

Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung. Hierzu und zur Durchführung von Evaluationen im Sinne einer prozessorientierten Unterstützung aller Träger wird eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung getroffen. In dieser wird festgelegt, wie die Träger von Tageseinrichtungen und die Fachberatungsstellen für Kindertagespflege die fachliche Arbeit in der Kindertagesbetreuung sichern, welche Maßnahmen getroffen werden, um sie regelmäßig zu überprüfen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Soweit bei den Trägern Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass hierdurch in der Regel eine entsprechende fachliche Leistungserbringung sichergestellt wird, die in diesen Prozess einbezogen werden kann.

Das Landesfamilienministerium trifft mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen diese Vereinbarung über die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung einschließlich Qualifizierung und Fachberatung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung). Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen (§ 54 Abs. 3 KiBiz).

Nach dem Inkrafttreten der KiBiz-Revision ist für die trägerübergreifende und flächendeckende Weiterentwicklung der Qualität diese Vereinbarung bislang noch nicht abgeschlossen worden. Insoweit besteht für die konkretisierte Fachberatung noch kein vollständiger Regelungsrahmen.

Im Weiteren ist die Qualitätssicherung und Evaluation in den Kindertageseinrichtungen in § 31 KiBiz geregelt:

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluation erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse insbesondere auch im Bereich der Sprachbildung und -förderung enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluation gehören insbesondere:

- 1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,*
- 2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und*
- 3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.*

Für anerkannte plusKITAs und Kitas mit zusätzlicher Sprachförderung wird zudem explizit der regelmäßige Austausch der geförderten sozial-pädagogischen Fachkraft mit der Fachberatung gefordert (§ 44 KiBiz).

IV. Aufgaben der Fachberatung und Qualitätsentwicklung

In der Umsetzung der Regelungen zur Qualitätssicherung und -entwicklung haben die Landesjugendämter im Rahmen ihres eigenen Beratungsauftrages „Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen“ herausgegeben. Die Jugendämter im Münsterland haben im Jahr 2015 ein eigenes Rahmenkonzept „Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung“ (vgl. JHA-Vorlage Nr. 0205/2015) erstellt. Auf Basis dieses Rahmenkonzeptes erfolgen bspw. die Interessenbekundungsverfahren für die Trägerschaftsvergabe zu neuen Kindertageseinrichtungen. Träger von Kindertageseinrichtungen und Trägerverbände stellen eigene Qualitätsentwicklungsregelwerke und Rahmenkonzepte für ihre Kindertageseinrichtungen auf (z.B. Handbuch Qualitätsentwicklung für katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Münster, Evang. BETA-Gütesiegel für den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems, Konzept der AWO-Kindertageseinrichtungen etc.).

Die Träger und Kindertageseinrichtungen legen mit Beteiligung der Eltern und Beschäftigten das konkrete pädagogische Konzept einer Einrichtung mit Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern fest. Die pädagogische Arbeit orientiert sich dabei an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder (vgl. §§ 17, 54 Abs. 3 KiBiz, Bildungsgrundsätze NRW). In den besonderen Schwerpunkten von Kindertageseinrichtungen gibt es zudem vielfältige Möglichkeiten einer Zertifizierung (z.B. Bewegungskindergarten, mit Pluspunkt Ernährung, Haus der kleinen Forscher, Naturpark-Kita, Kneipp-Kita etc.). Im Einzelnen sind die Zertifizierungen im Kita-Profil in webKita aufgeführt.

Die pädagogische Konzeption ist Grundlage der Betriebserlaubnis und wird vom zuständigen Landesjugendamt auf die Einhaltung der fachlichen Standards geprüft (§§ 45 Abs. 2, 79a SGB VIII). Die Konzeption beinhaltet die räumlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen, die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages, die Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit, Betreuungsmodelle, Eingewöhnung und Pflege der Kinder, gesellschaftliche und sprachliche Integration, ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld in der Einrichtung, die Sicherung der Rechte der Kinder, Elternpartizipation, Beschwerdeverfahren, Qualitätssicherung und -entwicklung etc. Kitas und Kita-Träger nehmen dabei die eigene Fachberatung in Anspruch. Die Fachberatung des Landesjugendamtes gibt bei Bedarf Hinweise an die Kita-Träger und erteilt Auflagen zur Betriebserlaubnis. Das Kreisjugendamt wirkt in diesem Verfahren mit. Die wesentliche Änderung einer Konzeption bedingt als Grundlage der Betriebserlaubnis eine entsprechende Meldung des Trägers über das Kreisjugendamt an das Landesjugendamt.

Das Kreisjugendamt erbringt für die inzwischen 106 Einrichtungen planerische und beratende Leistungen.

In der übergreifenden Fachberatung führt das Kreisjugendamt regelmäßig Informationsveranstaltungen für Kita-Leitungen, Träger, Verwaltungsstellen und Fachberatungen zur Planung des nächsten Kindergartenjahres durch. Hierbei werden die Rahmenbedingungen, die rechtlichen und organisatorischen Änderungen (z.B. zuletzt neues KiBiz, Landesrahmenvertrag/BTHG, Personalverordnung, Einführung webKita) und ein aktuelles fachliches Referat angeboten (z.B. zuletzt zur Corona-Pandemie, Jugendamtselternbeirat, Masern-Impfpflicht, Impfberatungspflicht, Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung, praxisintegrierte Ausbildung für Erzieher/innen).

Ein weiterer Baustein ist die Erstellung von Arbeitshilfen. So hat das Kreisjugendamt zuletzt federführend in einem gemeinsamen Prozess mit Einrichtungsleitungen und Vertretungen von Trägern, des Fachbereiches Gesundheit und des Landesjugendamtes Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Kindern mit besonderen Herausforderungen in Kindertageseinrichtungen entwickelt und den Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Die Beratung zur Bedarfs- und Ausbauplanung mit den räumlichen Anforderungen und den Bedingungen in Bestandsgebäuden und Übergangslösungen hat in dem dynamischen Platzausbau der letzten Jahren einen breiten Raum eingenommen. Dies reicht von der mittelfristigen Betreuungsbedarfsplanung über die Beratung auf Basis der Empfehlungen der Landesjugendämter zum Raumkonzept bis hin zur Ausgestaltung neuer Angebotsformen. So wurden zuletzt auf Basis einer Elternbefragung die Fördergrundsätze zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten in einem gemeinsamen Prozess mit den Kreisjugendämtern des Münsterlandes und den Stadtjugendämtern im Kreis aufgestellt. Die Fortschreibung dieser Fördergrundsätze steht in Kürze an.

Übergreifend verfolgt das Kreisjugendamt eine gute Kooperation mit dem Jugendamtselternbeirat (JAEB). So werden jährlich wiederkehrend Informationsveranstaltungen angeboten und die Mitglieder per Mail informiert. Die Vorsitzenden des JAEB stehen im regelmäßigen Austausch mit dem Kreisjugendamt zu aktuellen Fragestellungen. Im vergangenen Jahr war das besonders zur Corona-Pandemie der Fall.

In der Jugendhilfeplanung werden viele übergreifende Themen in der Arbeitsgemeinschaft I – Tagesbetreuung, in der Kita-Leitungen, Verbundleitungen, Trägervertreter, Fachberatungen der Kitas und Kindertagespflege mitwirken, behandelt und so die verschiedenen Blickwinkel der Kindertagesbetreuung einbezogen. Das Gremium sichert den angebots-, einrichtungs- und trägerübergreifenden fachlichen Austausch und bildet bedarfsabhängig zusätzliche Arbeitsgruppen. Beispielfhaft sei hier der Umgang mit dem Fachkräftemangel genannt.

Die übergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung werden seit vielen Jahren in einem gemeinsamen Maßnahmenprogramm aller Planungsgebiete des Kreisjugendamtes für das kommende Jahr zusammengefasst, vom JHA verabschiedet und mit den Ergebnissen zum Ende des jeweiligen Jahres in den JHA zurückgekoppelt.

Ein weiterer Baustein der Qualitätssicherung und -entwicklung ist die gemeinsame umfassende Belegungsplanung der Kitas durch die Verwaltungsbeschäftigten und die Fachberatungen des Kreisjugendamtes mit den jeweiligen Einrichtungs- oder Verbundleitungen und Vertretungen der Träger und Kommunen. Hierbei werden Themen wie die Altersstruktur und die Altersfortschreibung, die räumlichen Bedingungen insbesondere bei Umstrukturierungen, Überbelegungen und Übergangslösungen, die Abstimmung mit und der Übergang von der Kindertagespflege, die Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien, das Einrichtungsbudget als betriebswirtschaftliche Grundlage des nächsten Kita-Jahres etc. besprochen. Für den Übergang von und der Kooperation mit der Kindertagespflege schließt das Kreisjugendamt gesonderte Kooperationsvereinbarungen mit den zertifizierten Familienzentren ab.

In organisatorischer Hinsicht wird mit der Einführung des neuen Bedarfsmeldesystems webKita eine Qualitätsentwicklung in der Transparenz des Platzvergabeprozesses, der Kommunikation mit Eltern, der Unterstützung der Planungsprozesse bei Kitas, Trägern und Jugendamt verfolgt. Nach dem Start und der Durchführung des ersten Planungsprozesses mit webKita werden in den nächsten Monaten die Funktionalitäten weiter ausgebaut.

Die Fachberatungen nehmen an den Konferenzen zur Belegungsplanung der heilpädagogischen Förderplätze teil, beraten die Eltern von Kindern mit Behinderung und vermitteln Plätze zur inklusiven Betreuung in Regeleinrichtungen. In Einzelfällen sind die Fachberatungen insbesondere bei der Förderung von Kindern mit Behinderung und herausforderndem Verhalten, in Konfliktsituationen zwischen Eltern und Fachkräften der Kitas, bei meldepflichtigen Ereignissen nach § 47 SGB VIII, zu pädagogischen Fragestellungen in

Kitas, zur Kooperation im Sozialraum, zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung etc. eingebunden.

Ein weiterer Baustein sind Qualifizierungsangebote für Fachkräfte. In diesem Bereich bietet das Kreisjugendamt Fachveranstaltungen wie z.B. zuletzt zum Thema „Veränderte Lebenswelten von jungen Menschen und Familien – Auswirkungen auf die Jugendhilfeplanung“, KiBiz-Infoveranstaltungen und anlassbezogene Veranstaltungen an. Über das Qualifizierungsprogramm im Elementarbereich werden Veranstaltungen zur Sprachbildung und Beobachtung und Dokumentation gefördert. Darüber hinaus bietet der Bildungskreis Borken und das Landesjugendamt Veranstaltungen und Fortbildungen an. Die Träger nutzen zudem eigene oder freie Bildungsinstitute mit ihren Angeboten.